

Protokoll
über die
Sitzung Nr. 09/2015
des Gemeinderates der
Gemeinde Röfingen
am 10.10.2016
im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle
Schriftführer war: Frau Hirle

Anwesend waren: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle
Herr 2. Bürgermeister Ralf König

Die Gemeinderatsmitglieder:
Herr Anton Bachmayer
Herr Philipp Brendle
Herr Hermann Haug
Frau Waltraud Huttner ab 20.30 Uhr
Herr Christian Kubina
Frau Ingrid Osterlehner
Herr Benno Schmid
Herr Ernst Uwe Walter
Herr Michael Mayer
Herr Johannes Nerdinger
Herr Karlheinz Vogg

Nichtanwesend waren:

Außerdem waren anwesend: Frau Schön, Vgem. Haldenwang
Herr Rechtsanwalt Schuhbaur

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Umsatzsteuerliche Neuregelung für die Besteuerung der öffentlichen Hand
2. Verschiedenes
 - a) Nachgenehmigung von Kosten für die Sanierung am Schulgebäude
 - b) Beschaffungen für die FFW Röfingen/Roßhaupten

ÖFFENTLICHER TEIL:

Der Vorsitzende eröffnete um 20.00 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 12.09.2016 keine Einwände erhoben.

1. Umsatzsteuerliche Neuregelung für die Besteuerung der öffentlichen Hand

Sachverhaltsdarstellung:

Seit Jahren steht die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofes. Soweit es um Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geht, wurde der Verwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichte aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, durch das Steueränderungsgesetz 2015 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eingehend zu ändern. Eingeführt wurde ein neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist. Durch das Steueränderungsgesetz 2015 ist die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschneidend geändert worden.

Die Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist von den folgenden Eckpunkten gekennzeichnet:

- Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art und extra definierte Sondertatbestände der Umsatzsteuer ab.
- Vielmehr unterliegen nach der Neuregelung juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Freistellung von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift dann nicht, wenn es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Das Gesetz zieht hier eine tätigkeitsbezogene Umsatzgrenze von 17.500 € / Jahr.
- Interkommunale Kooperationen sind unter bestimmten, an das Vergaberecht orientierten Voraussetzungen, nicht als Wettbewerbsverzerrungen zu definieren (Leistungserbringung der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage, Zusammenarbeit auf Grund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interesse, Leistungserbringung im Wesentlichen nur an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts). Damit kann eine „Freistellung“ von umsatzsteuerlichen Belastungen erreicht werden.

Der Gesetzgeber ist den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entgegengekommen und hat den Kommunen eine großzügige Übergangsregelung eingeräumt. Danach kann durch eine Optionserklärung in 2016 für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze längstens bis Ende 2020 optiert werden. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird die Übergangszeit vermutlich erforderlich sein, damit die Kommunen zukünftig potenziell umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte identifizieren können, im Sinne wirtschaftlichen Verwaltungshandels rechtliche

Rahmenbedingungen optimiert werden und die Prozesse so verändert werden können, dass die für die Erstellung Steuererklärungen erforderlichen Basisdaten in wirtschaftlich vertretbarer Weise ermittelt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Ab Beginn des Jahres 2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Die neue gesetzliche Regelung wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf. Daher hat das Bundesministerium für Finanzen angekündigt, eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder Ebene einzureichen, die sich mit den Auslegungsfragen auseinandersetzen und ein BMF-Schreiben als Verwaltungsanweisung für die Finanzämter erarbeiten wird.

Auf Grund der Neuregelung im UStG steht die Verwaltung vor der Aufgabe, die internen Prozesse der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen und sonstigen Steuererklärungen, sowie Steuerfragestellungen, die im täglichen Verwaltungshandeln einer Gebietskörperschaft als Steuerschuldner anfallen, zu analysieren und ggf. umzugestalten. Dabei soll die Zielrichtung sein, steueroptimierte Lösungen zu erarbeiten, die die gesetzlichen Anforderungen im Sinne einer Tax-Compliance berücksichtigen. Dabei wird es erforderlich sein, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperationen, sowie allgemeines Verwaltungshandeln in allen Verwaltungsbereichen zu erfassen und steuerlich zu bewerten, sowie gegebenenfalls steueroptimierte Alternativlösungen aufzuzeigen und umzusetzen.

Die bisherigen Arbeitsschritte haben erkennen lassen, dass die Verwaltung die Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Neuregelungen nicht bereits in 2016 abschließend analysiert und damit verbunden die notwendigen Umstellungen vorgenommen werden können. Daher soll in 2016 gegenüber dem Finanzamt Neu-Ulm die Optionserklärung für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze abgegeben werden. Demnach erklärt die Kommune, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Sollte sich vor dem Jahr 2020 herausstellen, dass die Anwendung des neuen Rechts wirtschaftlicher ist, soll die Option zur Weiterführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Besteuerungsgrundsätze widerrufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen beschließt, dass beim zuständigen Finanzamt Neu-Ulm eine Erklärung abgegeben und zunächst die Option beantragt wird, die bisherigen Besteuerungsgrundsätze ab 2017 weiterhin anzuwenden.

Abstimmung: 12 : 0

2. Verschiedenes

a) Nachgenehmigung von Kosten für die Sanierung am Schulgebäude

In der Grundschule Röfingen standen Gerüst- und Malerarbeiten am Grundschulgebäude sowie der Turnhalle an. Mit diesen Sanierungsarbeiten wurde die Farbenhaus GmbH aus Burgau beauftragt. Die Kosten betragen abzügl. 2 % Skonto 19.825,40 €.

Vor Ausführung der o. a. Arbeiten waren jedoch noch Vorarbeiten am Sockel des Grundschulgebäudes Röfingen notwendig. Es wurde rund um das Schulgebäude der Sockel freigelegt, ausgebessert und wieder abgedichtet.

Da die Ausführung noch vor den Malerarbeiten erfolgen musste, erhielt die Fa. BIG Bauunternehmen GmbH aus Burgau den Auftrag zum Preis von 6.100,48 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Auftrag der Fa. BIG Bauunternehmen GmbH in Höhe von 6.100,48 € und den der Firma Farbenhaus GmbH in Höhe von 19.825,40 €.

Abstimmung: **12 : 0**

b) Beschaffungen für die FFW Röfingen/Roßhaupten

Mit Schreiben vom 06.10.2016 bittet die FFW Röfingen um die Beschaffung folgender Ausrüstungsgegenstände:

- 20 Paar Schutzhandschuhe DIN EN 388 für THL, ca. 400,00 €
- 20 Paar Schutzhandschuhe DIN EN 659 für Brand, ca. 1.000,00 €
- 25 Paar Sicherheitsstiefel für Brand- und THL-Einsatz geeignet DIN EN 15090 : 2006 10, ca. 3.750,00 €
- 8 St. Feuerschutzhauben 3lagig, ca. 120,00 €

Bei den Preisen handelt es sich um Nettokatalogpreise. Es sind noch keine Angebotspreise.

Die Handschuhe sind nach Absprache mit Kdt. Michael Bayr auch für die FFW Roßhaupten gedacht.

Beschluss:

Einstimmig beschließt das Gremium die Beschaffung gemäß Schreiben der FFW Röfingen vom 06.10.2016.

Abstimmung: **12 : 0**

Anschließend folgt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.